

Inkrafttreten: 6. Juni 1996
Stand: 15. Juli 2003
Auskunft bei: Rektoratsadjunkt

MERKBLATT

Testaterteilung im Diplomstudium; keine Begrenzung, aber Befristung des Leistungsnachweises

Fragestellung:

Wie wird die Anzahl Versuche einer vorgeschriebenen Leistungserbringung für ein Testat begrenzt?

Abhandlung:

Im übergeordneten Recht finden sich keine Bestimmungen zum Stichwort Testaterteilung. Folglich gelten die Richtlinien für die Testaterteilung im Diplomstudium vom 07.07.1994, erlassen durch den Rektor bzw. die Rektorin.

Gemäss diesen Richtlinien handelt es sich beim Testat nicht um eine Prüfung im herkömmlichen Sinne, sondern um eine Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung; Die Testaterteilung untersteht daher nicht den Regeln der APrV ETHZ. Das Testat wird in Ziffer 1 definiert:

1. *Testate sind in der Regel Bescheinigungen von Leistungen, die Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Grund- und des Fachstudiums erbracht haben. Testate werden durch Unterschrift des zuständigen Dozenten erteilt.*

Das Departement bestimmt, ob und welche Lehrveranstaltungen unter welchen Bedingungen testatpflichtig sind. Daraus ist ersichtlich, dass die Testate eine Steuerungsfunktion für das Studium im Hinblick auf die nächste Prüfungsstufe haben. Das Departement kann damit den Unterricht im einzelnen gewichten.

3. *Die Departemente dürfen Testate in der Regel nur für Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme, nicht aber für reine Vorlesungen und Kolloquien verlangen. Departemente mit Lehrveranstaltungen ohne Möglichkeiten einer persönlichen Leistungserbringung können die Testaterteilung auch mit der Präsenz allein verbinden.*

Die Bandbreite der Testaterteilung geht von Leistungserbringung bis zu blosser Präsenz. Damit kann einem Testat nicht eine Prüfung im engeren Sinne der APrV ETHZ als Bedingung vorangestellt werden. Daher sprechen die Richtlinien auch nicht von Prüfungen, die bestanden, sondern von Anforderungen, die erfüllt werden müssen.

7. *Der/die Dozent/in bestimmt unter Beachtung der Gesamtbelastung der Studierenden nach Studienplan die Anforderungen für die Erteilung des Testates für seine Lehrveranstaltung und gibt diese zu Beginn des Semesters schriftlich bekannt. Dabei gilt:*

- a. *Der/die Dozent/in verlangt die Bearbeitung von Fragen oder Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit seiner Lehrveranstaltung.*
- b. *Die Studierenden erbringen durch schriftliche oder mündliche Dokumentation ihrer Arbeit den Nachweis, dass sie sich unter einem angemessenen Zeitaufwand mit der Materie auseinandergesetzt haben.*
- c. *Die erarbeiteten Lösungen sollen keine groben Fehler enthalten. Den Studierenden muss Gelegenheit gegeben werden, Arbeiten mit groben Fehlern in vorgegebener Zeit verbessern zu können.*

.....

8. *Sind die Anforderungen erfüllt, erteilt der/die Dozent/in das Testat.*

10. *Eine Nichterteilung des Testats wird dem Studierenden dann schriftlich mitgeteilt, wenn die Bedingungen der ausreichenden Leistung nach der Verbesserungsfrist nicht erfüllt worden sind. Er/sie hat die Möglichkeit, Beschwerde einzureichen.*

Eine zahlenmässige Begrenzung der persönlichen Leistungserbringung im Sinne einer bestimmten Anzahl Versuche ist nicht vorgesehen; Hingegen besteht die Möglichkeit der zeitlichen Begrenzung durch eine Verbesserungsfrist. Diese Verbesserungsfrist wird durch die Dozenten/innen festgelegt; diese zählt aber nicht zwingend zu den harten Fristen.

Quintessenz:

Als Quintessenz aus diesen Überlegungen kann folgendes festgehalten werden:

1. Die Leistungserbringung für die Testaterteilung ist nicht als Prüfung zu taxieren, sie untersteht folglich nicht dem Recht der Allgemeinen Prüfungsverordnung.
2. Eine zahlenmässige Begrenzung der Versuche zur Leistungserbringung für die Testaterteilung gibt es nicht.
3. Es ist nur eine fristenmässige Begrenzung der Versuche zur Leistungserbringung für die Testaterteilung möglich